

Vom Chef zum Verbrecher

INSOLVENZVERSCHLEPPUNG

■ Ob Gesellschafter, Geschäftsführer oder Erbe: Wer zu spät Insolvenz anmeldet, macht sich strafbar und muss persönlich haften.

Die Hoffnung stirbt zuletzt, und der Wille, einen Betrieb zu retten, ist in der Regel groß. Doch beides vernebelt vielen Eigentümern und Geschäftsführern oft den Sinn für die Realität. Ergebnis: Sie verpassen den Moment, um noch fristgerecht Insolvenz anzumelden. Diese Frist beträgt lediglich drei Wochen und beginnt, wenn der Chef erkennt, dass sein Betrieb zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Das hat fatale Konsequenzen für die Verantwortlichen, auch wenn sie von dieser Frist nichts wussten. Sie müssen sowohl zivil- als auch strafrechtlich für die Folgen geradestehen.

Vermögen muss im Betrieb bleiben

Mit dem Insolvenzantrag bis zum letzten Moment zu warten ist ein höchst menschlicher Impuls. Erst recht bei Unternehmern, die für ihren Betrieb eine Rechtsform gewählt haben, bei der sie mit ihrem privaten Vermögen haften, wie es beim Einzelkaufmann der Fall ist.

Anton Schlecker ist dafür das beste Beispiel. Er blendete die wirtschaftlichen Probleme seines Drogerieimperiums über Jahre aus und stellte erst Insolvenzantrag, als seine Lieferanten keine Waren mehr lieferten. Die Folge: Seit dieser Woche muss er sich vor dem Landgericht Stuttgart wegen Insolvenzverschleppung verantworten.

Unternehmer wie Schlecker versuchen häufig, die drohende Insolvenz zu verschleiern. Anwälten zufolge werden etwa Erklärungen, mit denen Gesellschafter vorläufig auf Rückzahlung ihrer Darlehen verzichten, zurückdatiert. So wird kaschiert, dass das Unternehmen eigentlich schon überschuldet war. „Als würde dies der Insolvenzverwalter nicht alles im Detail prüfen“, sagt Ingo Gerdes, Rechtsanwalt in der Düsseldorfer Kanzlei Taylor Wessing.

Die Verwalter prüfen auch, ob die Unternehmer vor der Insolvenz noch Vermö-

genswerte beiseitegeschafft haben, indem sie etwa Immobilien oder Maschinen auf Familienmitglieder oder Freunde überschrieben haben. So etwas kommt durchaus regelmäßig vor. Während Anton Schlecker seiner Familie vor der Insolvenz noch einen Urlaub in einer Luxusherberge spendierte und seinen Enkeln Geld schenkte, fingieren andere Unternehmer Forderungen gegen ihr eigenes Unternehmen. Diese Forderungen begleichen sie dann kurz vor der Insolvenz und schleusen so Geld aus der Firma. Aber: „Was weg ist, ist weg“, gilt hier nicht. Der Insolvenzverwalter könne „diese Vermögenswerte zurück zur Masse ziehen, damit sie für die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger zur Verfügung stehen“, sagt Anwalt Gerdes. Verschiebungen können bis zu zehn Jahre lang rückgängig gemacht werden. Wenn der Begünstigte von den Nöten des Unternehmers wusste – was bei Familienangehörigen regelmäßig der Fall ist –, holt der Verwalter das Geld wieder. Doch das ist nicht das Schlimmste: „Denn wer Vermögenswerte im Stadium der Insolvenzreife dem berechtigten Zugriff seiner Gläubiger entzieht, begeht eine Straftat“, sagt Gerdes.

Geschäftsführer sollten alles dokumentieren

Bei allem Schlamassel hat der Gesellschafter einen Vorteil, den sein Geschäftsführer nicht hat: Er haftet nicht für eine Insolvenzverschleppung, der Geschäftsführer schon. Deshalb prallen im Krisenfall oft höchst unterschiedliche Interessen aufeinander, sagt Volker Hees, Insolvenzrechtler bei der

Kanzlei Hoffmann Liebs Fritsch & Partner in Düsseldorf. „Der Gesellschafter will sein Lebenswerk, seine Kredite oder seinen Besitz schützen und die Niederlage keinen Tag zu früh öffentlich machen. Sein Geschäftsführer will genau das keinen Tag zu spät tun, um nicht mit Strafe und Schadensersatz wegen Insolvenzverschleppung belangt zu werden. Zugleich ist er aber gegenüber dem Gesellschafter weisungsgebunden.“

Dass der Geschäftsführer tun muss, was der Gesellschafter will, reizen manche bis zum Letzten aus. Da soll der Geschäftsführer etwa noch Rechnungen bezahlen, obwohl kein Geld mehr da ist. Oder ihm wird ein zweiter Geschäftsführer zur Seite gestellt, um ihn auf Spur zu bringen. Mitunter verbieten die Eigentümer es ihren Geschäftsführern sogar, Insolvenz anzumelden. „Mancher Geschäftsführer droht dann erfolgreich mit Amtsniederlegung“, sagt Hees. Manch anderer provoziert dagegen seinen Rausschmiss, was in Anbetracht einer desolaten Unternehmenslage mit widerwilligem Gesellschafter kein Fehler sein muss.

Hees rät Geschäftsführern bei Insolvenzgefahr, die Eigentümer umfassend über die wirtschaftliche Lage zu informieren und das auch schriftlich zu dokumentieren. „Damit gibt der Geschäftsführer dem Gesellschafter die Chance, die Drei-Wochen-Frist optimal nutzen zu können“, sagt Hees. Sich selbst bewahrt er vor Klagen durch die Eigentü-

Einzelkaufmann Anton Schlecker haftet mit seinem Privatvermögen

mer. Immer sollte der Geschäftsführer in Krisenzeiten frühzeitig neutrale Experten wie Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzuzuziehen. Allein dadurch kann er sein Haftungsrisiko senken.

Der Nachlass kann zum Albtraum werden

Verstirbt ein Unternehmer, haben seine Erben nur sechs Wochen Zeit, um zu entscheiden, ob sie das Erbe annehmen wollen oder es ausschlagen, weil der Firma des Verstorbenen womöglich eine Insolvenz droht. Selbst wenn der Erbe über die wirtschaftliche Lage des Betriebs im Bilde war, ist die Frist kurz bemessen. War er es nicht, droht ein Albtraum. Im schlimmsten Fall führte der Verstorbene auch noch selbst die Geschäfte. Nach seinem Tod steht der Betrieb plötzlich ohne den gesetzlich erforderlichen Geschäftsführer da. Springt kein kundiger Mitarbeiter des Unternehmens ein, übernimmt in der Not meist der Erbe die Geschäfte – und kann sich juristisch gleich doppelten Ärger einhandeln.

Erben haften für alte Schulden

„Der Erbe tritt voll in die Haftung ein, und es spielt keine Rolle beim Vorwurf einer Insolvenzverschleppung, ob er für die Lage der Firma mitverantwortlich war oder im Gegenteil völlig ahnungslos“, warnt die Juristin Bettina Breitenbücher, Anwältin der Sozietät Kübler in Dresden. „Das ist wirklich gefährlich, vor allem wenn beispielsweise die Ehefrau des Verstorbenen nur pro forma als Geschäftsführerin im Handelsregister eingetragen war oder ein Kind den Betrieb erbt, das selbst nie darin involviert war“, sagt die Expertin.

Dann muss schnell ein Überblick her und „wie bei einem Geschäftsführer der Rat eines neutralen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Juristen, der die Lage des Betriebs nüchtern beurteilt und darauf achtet, dass die Erben alle Fristen einhalten“. Denn auch für sie gilt: Drei Wochen nach der Erkenntnis, dass ihre geerbte Firma nicht mehr zahlungsfähig ist, müssen sie Insolvenz beantragen.

Für die Fehler des Verstorbenen kann ein Erbe nicht strafrechtlich belangt werden, zivilrechtlich aber schon. Was bedeutet: Wer das Erbe annimmt, muss, je nach Rechtsform des Unternehmens, unter Umständen für alle Verbindlichkeiten wie etwa Kredite geradestehen, genau so wie der Alteigentümer vor seinem Tod. ■

anke.henrich@wiwo.de

10.3.2017/WirtschaftsWoche 11